

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Neuz Nesterer Linie.

### N<sup>o</sup> 14.

(Ausgegeben am 30. Dezember 1905).

### 31. Patent

vom 23. Dezember 1905,

die im Jahre 1906 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Zusolge Höchster Entscheidung soll mit erklärter Zustimmung des Landtags im Jahre 1906 die nach der Verordnung vom 30. Dezember 1870 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit 2  $\frac{1}{10}$  Pfennigen Reichswährung von der Steuereinheit erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Indem dieses zur Nachsichtung für die Steuerpflichtigen, Gebestellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, werden für die an den zwei ersten Terminen mit je 1 Pfennig, am 3. mit  $\frac{1}{10}$  Pfennig von jeder Steuereinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 1. März,

der 1. Juni,

der 1. September.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des 3. Grundsteuertermins Beträge unter  $\frac{1}{10}$  Pfennig wegfallen, Beträge von über  $\frac{1}{10}$  Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Belchrung der Ortssteuer-Einnehmer wegen Erhebung des 3. Termins durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.